



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZBEHÖRDE

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53109 202690

e-mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.293/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Legistikbegutachtung durch die DSB
BMASK, Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Präsidentin des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bezugszahl BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014); Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zur Zuständigkeit der Datenschutzbehörde:

Die Datenschutzbehörde ist gemäß § 37 Abs. 4 DSG 2000 vor Erlassung von Bundesgesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen des Bundes, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

Der gegenständliche Entwurf wurde, obwohl er wesentliche Fragen des Datenschutzes betrifft, der Datenschutzbehörde nicht übermittelt. Daher kann diese Stellungnahme erst nach Ablauf der offiziellen Begutachtungsfrist ergehen.

Es wird daher ersucht, die Datenschutzbehörde in Zukunft bei einschlägigen legislativen Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 79c ASVG):

Die Bestimmung zum Beschäftigungs- und Pensions-Monitoring scheint – gemessen an der gefestigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes¹ zur Eingriffsqualität einer Norm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 – wenig determiniert, insb. § 79c Abs. 7 ist inhaltlich vollkommen unbestimmt („*Die Versicherungsträger und das Arbeitsmarktservice haben dem Hauptverband alle für das Beschäftigungs- und Pensions-Monitoring notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen*“).

Der Umstand, dass der Bericht alle sechs Monate erstellt werden soll, bedeutet, dass große Mengen von personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen übermittelt werden müssen. Eine genauere Bestimmung der Datenarten, die übermittelt werden sollen, scheint daher aus den bereits erwähnten Gründen geboten.

Weiters muss die Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten – wozu auch Daten zur Gesundheit gehören (vgl. dazu § 4 Z 2 DSG 2000) – auch gemäß § 9 DSG 2000 zulässig sein, wobei hier ausdrücklich auf § 9 Z 2 und 3 DSG 2000 verwiesen wird.

Weiters bietet sich die Möglichkeit an, Daten nicht personenbezogen, sondern bereits in anonymisierter Form zu übermitteln. Damit wären alle datenschutzrechtlichen Probleme behoben.

§ 9 Z 12 DSG 2000 scheint vorliegend nicht anwendbar zu sein.

Zur Meldepflicht gemäß § 17 DSG 2000:

Die Datenschutzbehörde erinnert, dass hier möglicherweise Meldepflichten gemäß § 17ff DSG 2000 bestehen, und ersucht, etwaige Anpassungen zu koordinieren und die Stellen, die der Meldepflicht unterliegen, entsprechend anzuleiten.

Um Komplikationen zu vermeiden wird ersucht, die Frage der Meldepflicht rechtzeitig vor Inkrafttreten der Novelle zu prüfen und die erforderlichen Schritte beim Datenverarbeitungsregister einzuleiten.

¹ Vgl. dazu zu Maßnahmen der Ermittlung z.B. VfSlg. 18.975/2009, VfGH 29.6.2012, B1031/12, VfGH 29.9.2012, B54/12; zur Eingriffsqualität der bloßen [weiteren] Speicherung z.B. VfSlg. 18.963/2009, VfGH 29.6.2012, G7/12; zur Eingriffsqualität von Maßnahmen der Übermittlung an andere Auftraggeber siehe z.B. VfSlg. 17.940/2006, zur Eingriffsqualität der Unterkategorie einer Übermittlung in Form der Zweckänderung durch Überführung in ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers – vgl. § 4 Z 12 DSG 2000 – siehe z.B. VfGH 11.10.2012, B1369/11, sowie im Fall der Veröffentlichung VfSlg. 17.065/2003

- 3 -

Diese Stellungnahme ergeht an die aussendende Stelle sowie an die Präsidentin des Nationalrates

7. Mai 2014

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

Signaturwert	GW4k9uGG2UTqgsu+7iWMWRahnRx3S4jiCHlb2cwyOGgfyjKHW670dmgOti77SJ5GLI iOHrc9qyGM17YLivk+4HWCgXaEhbBmTUM8gTySpFNC9dr8wYY8ZhAdC4/+jqeTEgM3y iTHKNZS1CWThrfDcUu3ji+p7wAABb7Gdkp/PCJaRGwx1ISDjyu7lvsre17bEzAc4OhK IQWm28o+J5kH2SGo2BieT0Q+pJg+VXaN6f1xrJ4CuJFTsMxfoDjT4jl3eFu7KEoixCw tVFit3fUaO0qsFOgnvLepx5LYVCys9FsZ7uMi74TuGrMXZAUGS9aoO+J7mj+fsjbG/r amU1ohw==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-07T08:48:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	